

**Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Senate für Familiensachen  
bei dem Saarländischen Oberlandesgericht**

**Stand: 1. Januar 2008**

Die Senate für Familiensachen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht werden die ab 1. Januar 2008 geltende Düsseldorfer Tabelle in der bisherigen Weise als Orientierungshilfe benutzen.

Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beträgt – wie zuletzt für die Zeit ab Juli 2007 –

- 1) gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
  - a) für Berufstätige 900 EUR
  - b) für Nichtberufstätige 770 EUR
  
- 2) gegenüber anderen volljährigen Kindern generell 1.100 EUR
  
- 3) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1.000 EUR
  
- 4) gegenüber Eltern mindestens 1.400 EUR
  
- 5) gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1.000 EUR.